

Fachgebiet

Sozialversicherung

Thema

Zur Anerkennung eines höheren Freibetrags bei der Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld

Keine Gleichsetzung des Bezugs von Verletztengeld mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt (§ 141 SGB III)

Aktuelles

Das BSG hat in einem Urteil vom 01.03.2011 (Breith. 2011, 1062) festgestellt, der **Bezug von Verletztengeld** in den letzten 18 Monaten vor Entstehung des Arbeitslosengeldanspruchs **ersetze nicht** die vom Gesetz geforderte **Ausübung einer Erwerbstätigkeit gegen Entgelt** für die Anerkennung eines höheren Freibetrags bei der Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld. Der Bezug von Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung sei nicht der tatsächlichen Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung in dem erforderlichen Umfang und Zeitraum gleichzusetzen. Unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang eine Unterbrechung der ausgeübten geringfügigen Beschäftigung die Berücksichtigung des Freibetrages nach § 141 Abs. 2 SGB III entfallen lässt (vgl. hierzu BSG, Breith. 2011, 272), handele es sich bei dem gezahlten Verletztengeld nicht um Arbeitsentgelt, das durch Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung erzielt worden ist. Während § 141 Abs. 1 SGB III den Zweck verfolge, dem Arbeitslosen einen Anreiz zu geben, seine Arbeitskraft neben dem Bezug von Leistungen einzusetzen, um auf diese Weise seine Wiedereingliederung zu erleichtern, verfolge Abs. 2 der Regelung ebenso wie der Abs. 3 die Absicht, dem Arbeitslosen die Nebeneinkünfte zu belassen, die schon längere Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Lebensstandard mitbestimmen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 141 Abs. 2 SGB III müsse dabei allerdings die geringfügige Beschäftigung auch tatsächlich ausgeübt worden sein. Dass der Bezug einer Entgeltersatzleistung nicht dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung gleichzustellen ist, ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des § 141 SGB III (vgl. die Darstellung in BSG, Breith. 2011, 272) und aus systematischen Erwägungen.

++